

Energie Calw GmbH (ENCW)
Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I
Seite 750, 1067, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.10.2013 (BGBl. I Nr. 3, S.91)

Stand: 01. Juli 2020

**1. Zahlungsverzug gemäß § 27 Absatz 2 AVBWasserV und Unterbrechung und Wiederherstellung
Der Versorgung nach § 33 AVBWasserV:**

1.1. Die ENCW berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 27 Absatz 2 AVBWasserV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV folgende Kosten

	netto	brutto
a) für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen		2,50 €*
b) für jede Sperrankündigung		8,50 €*
c) für jeden Einsatz eines Beauftragten der ENCW während der üblichen Arbeitszeit		
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung		nach Aufwand
- zur Unterbrechung der Versorgung		nach Aufwand
- zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung		nach Aufwand**

d) für jeden Einsatz eines Beauftragten der ENCW außerhalb der üblichen Arbeitszeit:
Hier wird ein Aufschlag von 10,00 € über dem üblichen Gebührensatz erhoben.

1.2. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

1.3. Unabhängig von den genannten Pauschalen können auf den fälligen Betrag vom Fälligkeitstag an gesetzlichen Verzugszinsen gemäß BGB berechnet werden.

1.4. Der Kunde kann nachweisen, dass der ENCW gar kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die ENCW die Berechnungsgrundlage für die unter Ziffer 1.1. aufgeführten Kosten darlegen.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung, durch SEPA-Lastschriftmandat oder Barzahlung zu leisten.

3. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 16%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Abrechnung der Wiederinbetriebnahme (**) erfolgt mit ermäßigter Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 5 %.